

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,
und

der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Marc Weigel,

Präambel

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dass in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Impfzentren entstehen, die möglichst bereits **bis** Mitte Dezember 2020 startklar sein sollen. Aufbau und Betrieb der Impfzentren ist Aufgabe der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz die Errichtung eines Impfzentrums („Landesimpfzentrum Neustadt an der Weinstraße) auf einer Fläche von knapp 2.900 m² im 1. OG des Gebäudes Chemnitzer Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße veranlasst. Betriebsbeginn ist der 15.12.2020. Das Impfzentrum steht den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des südlichen Teils des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch) zur Verfügung. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

§1 Vertragszweck

1. Die Beteiligten vereinbaren eine Zusammenarbeit zum Betrieb des Impfzentrums in Neustadt an der Weinstraße. Dabei soll mindestens eine Impfstraße errichtet werden, die mit vier Personen im Ein-Schicht-Betrieb betrieben werden kann. Es besteht die Möglichkeit je nach Bedarf auf bis zu drei Impfstraßen und einen Zwei-Schicht-Betrieb zu erweitern.
2. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Betreiberin des Impfzentrums und hat dieses errichtet. Nach jetzigem Kenntnisstand teilen sich Bund und Land Rheinland-Pfalz die Kosten für dieses Impfzentrum. Sofern Kosten entstehen, die weder hierdurch noch durch die Gesetzliche oder Private Krankenversicherung abgedeckt sind, werden diese von den beteiligten Gebietskörperschaften nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung gemeinsam getragen.
3. Im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 3 stellt die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Betreiberin des Impfzentrums dem Landkreis Bad Dürkheim die anteiligen Kosten nach den in § 2 beschriebenen Modalitäten in Rechnung.

§ 2 Berechnung und Umfang der Erstattung

1. Grundlage für die Berechnung der Höhe einer Kostenerstattung nach § 1 Abs. 3 sind die für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau des Impfzentrums tatsächlich angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten, die nicht vom Bund, dem Land Rheinland-Pfalz oder einem sonstigen Dritten übernommen werden. Zu den laufenden Kosten gehören insbesondere folgende Positionen

- Kosten für Reinigung
 - Kosten für Bewachung
 - Aufwandsentschädigungen und Kosten für extern eingesetztes Personal (d.h. keine Beschäftigten der Beteiligten)
 - Kosten für eingesetztes Personal der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des Landkreises Bad Dürkheim (Abrechnung auf Basis von Arbeitsaufzeichnungen unter Anlehnung an KGSt-Standart „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in aktueller Fassung).
 - Kosten für Verbrauchsmaterial
 - Mietkosten für die angemieteten Räumlichkeiten
 - Kosten für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen während des Betriebs
 - Kosten der Müllentsorgung (insbesondere Entsorgung medizinischer Abfälle)
 - Sonstige Kosten, die der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Betrieb des Impfzentrums in Rechnung gestellt werden
 - Versicherungsbeiträge für den Betrieb des Impfzentrums, soweit sie von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu zahlen sind.
2. Die Kosten werden im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Dabei werden zur Abrechnung mit dem Landkreis nur die Einwohnerzahlen der VG Lambrecht, der VG Deidesheim und der verbandsfreien Gemeinde Haßloch zu Grunde gelegt (Einwohnerzahlen siehe **Anlage 1**).
3. Die Abrechnung der Kosten für die Errichtung, Betrieb und den Rückbau erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Laufzeitende dieses Vertrags. Die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße dem Landkreis Bad Dürkheim in Rechnung gestellten Beträge werden binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
4. Die kostenbegründenden Unterlagen werden dem Landkreis Bad Dürkheim mit der Abrechnung überlassen. Ein Vor-Ort-Prüfungsrecht wird eingeräumt.

§ 3 Laufzeit

Der Vertrag gilt rückwirkend ab 01.12.2020 bis zur Wirksamkeit einer zwischen den Vertragsparteien noch zu schließenden Zweckvereinbarung.

§ 4 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Bad Dürkheim, den

Neustadt an der Weinstraße, den

Hans-Ulrich Ihlenfeld

Marc Weigel

Landrat

Oberbürgermeister

Anlage 1 - Einwohnerzahlen zum 30.06.2020

Gebietskörperschaft	Bevölkerung			
VG Deidesheim	11.828			
VG Lambrecht	12.300			
Haßloch	20.921			
Neustadt a.d.W.	54.303			
Quelle Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz				

Daraus ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:

Kreis Bad Dürkheim	45.049 EW	entspricht 45 Prozent
Stadt Neustadt a.d.Wstr.	54.303 EW	entspricht 55 Prozent